
SJD / Einfache Anfrage SVP-Fraktion vom 29. Oktober 2025

City Card: Fördert die Stadt St.Gallen den Aufenthalt von illegal anwesenden Personen?

Antwort der Regierung vom 13. Januar 2026

Die SVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 29. Oktober 2025 danach, wie sich die gemäss einem Vorstoss im Stadtparlament St.Gallen geforderte Einführung einer City Card auch für Sans-Papiers der Stadt St.Gallen in rechtlicher und sicherheitsrelevanter Hinsicht auswirken würde.

Die Regierung antwortet wie folgt:

In seinem Postulatsbericht zur St.Galler City Card vom 2. September 2025¹ schlug der Stadtrat der Stadt St.Gallen vor, auf die Einführung einer City Card zu verzichten. Mit Beschluss des Stadtparlamentes vom 25. November 2025 wurde das Postulat als erledigt abgeschrieben. Es wird aufgrund des mutmasslich grossen personellen wie auch finanziellen Aufwands auf die Einführung einer City Card verzichtet.²

In der Stadt Bern laufen aktuell die Vorbereitungsarbeiten zur Umsetzung einer City Card, während die Städte Winterthur und Luzern vorderhand auf die Einführung einer City Card verzichten. In der Stadt Zürich wurde die Einführung einer City Card im Jahr 2020 thematisiert und es wurden zwei Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, die sich unter anderem mit der Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht auseinandersetzen. Auch das Bundesparlament beantwortete bereits im Rahmen von zwei Interpellationen die aufgeworfenen Fragen. Im Postulatsbericht 18.3381³ beschreibt der Bundesrat zudem gesamtheitlich die Situation der Sans-Papiers.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Teilt die Regierung die Ansicht, dass eine sogenannte City Card für Sans-Papiers rechtswidrig wäre, weil sich diese Personen illegal in der Schweiz aufhalten?*

Die Vereinbarkeit einer City Card für Sans-Papiers mit übergeordnetem Recht hängt von deren Ausgestaltung ab. Sowohl der Bund als auch die Stadt St.Gallen haben in ihren Postulatsberichten die Schranken einer City Card aufgezeigt. So wäre es rechtswidrig, wenn mit der City Card ein Aufenthaltstitel geschaffen würde, hingegen ist es unproblematisch, soweit eine City Card den vergünstigten oder kostenlosen Eintritt in ein Hallenbad oder ein Museum ermöglicht, ohne Offenlegung des Aufenthaltsstatus.

2. *Gibt es einen Informationsaustausch zwischen kantonalen und kommunalen Behörden (z.B. Einwohnerdienste, Sozialämter, Spitäler) über Personen ohne Aufenthaltsrecht und werden diese den Migrationsbehörden gemeldet?*

¹ Beschluss-Nr. 799.

² Beschluss-Protokoll des Stadtparlamentes vom 25. November 2025, abrufbar unter www.stadt.sg.ch/home/verwaltung-politik/demokratie-politik/stadtparlament/sitzungen/2025_2028.

³ Postulatsbericht 18.3381 «Gesamthafte Prüfung der Problematik der Sans-Papiers» des Bundesrates vom 12. April 2018.

Die Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden sind gemäss Art. 97 Abs. 2 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (SR 142.20; abgekürzt AIG) verpflichtet, auf Verlangen des Migrationsamtes die für den Vollzug des AIG notwendigen Daten und Informationen bekannt zu geben. Gestützt auf Art. 97 Abs. 3 AIG i.V.m. Art. 82 ff. der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (SR 142.201; abgekürzt VZAE) sind unter anderem Strafverfolgungs- sowie Zivilstandsbehörden und Sozial- wie auch Arbeitsämter verpflichtet, dem Migrationsamt über gewisse Sachverhalte unaufgefordert Meldung zu machen. So informieren die Strafverfolgungsbehörden über eingeleitete Strafuntersuchungen oder die Sozialämter über den Bezug von Sozialhilfe.

Sozialämter sind nicht verpflichtet, den Migrationsbehörden Meldungen direkt im Zusammenhang mit dem Aufenthaltsstatus zu machen. Auch Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler haben keine Meldepflicht gegenüber den Migrationsbehörden. Der Datenaustausch mit den Einwohnerämtern richtet sich hingegen nach Art. 97 Abs. 1 AIG und ist viel umfassender. Demgemäß unterstützen sich die mit dem Vollzug des AIG betrauten Behörden gegenseitig in der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die politische Gemeinde kontrolliert insbesondere auch das Aufenthaltsverhältnis von ausländischen Personen (Art. 4 Abs. 1 Bst. a der Verordnung zur Bundesgesetzgebung über die Ausländerinnen und Ausländer [sGS 453.51]). Es erfolgt somit ein Informationsaustausch zwischen dem Migrationsamt und den Einwohnerämtern über Aufenthaltsberechtigungen.

3. *Kann die Regierung bestätigen, dass es den Schulbehörden untersagt ist, illegal anwesende Eltern von Schulkindern den Behörden zu melden?*

Nach Art. 19 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) haben Kinder in der Schweiz Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht. Dieser Anspruch besteht unabhängig vom Aufenthaltsstatus der betroffenen Kinder. Nach Art. 62 Abs. 1 BV sind Kinder und Jugendliche in der Schweiz nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, den Grundschulunterricht zu besuchen.

Die Schulbehörden informieren das Migrationsamt gestützt auf Art. 97 AIG i.V.m. Art. 82e VZAE über allfällige Disziplinarmassnahmen. Solche Meldungen müssen jedoch nicht erfolgen, wenn sich die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler nicht rechtmässig in der Schweiz aufhält. Eine Meldepflicht der Schulbehörden bezüglich illegal anwesender Eltern von Schulkindern besteht gemäss AIG und VZAE nicht; solche Meldungen von Schulbehörden betreffend den Aufenthaltsstatus von ausländischen Schülerinnen und Schülern würden gegen Datenschutzbestimmungen verstossen (vgl. Art. 11 Abs. 1, Art. 19 und Art. 62 Abs. 2 BV, Art. 11 des Datenschutzgesetzes [sGS 142.1], Art. 67 des Personalgesetzes [sGS 143.1]).⁴

4. *Wie beurteilt die Regierung die Gefahr, dass eine City Card faktisch als eine Form der Scheinlegalisierung wirkt und somit die kantonale und eidgenössische Migrationspolitik unterlaufen würde?*

Der Bund ist zuständig für die Gesetzgebung über die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt sowie die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern und die Asylgewährung gemäss den Bestimmungen der Schweizerischen Bundesverfassung (Art. 121 Abs. 1 BV). Der Vollzug des Ausländerrechts erfolgt demgegenüber durch die Kantone. Einen Ausweis

⁴ Vgl. auch Leitfaden «Schulrecht der Volksschule im Kanton St.Gallen», S. 28, abrufbar unter www.sg.ch/bildung-sport/sport/Schulsport/Sportunterricht/SicherheitSportunterricht/rechtgrundl., sowie S. Wintsch, Flüchtlingskinder und Bildung – Rechtliche Aspekte, Zürich 2008, S. 186 ff.

erhalten Ausländerinnen und Ausländer in der Regel, wenn die gesetzlichen Bewilligungs-voraussetzungen erfüllt sind (Art. 41 i.V.m. Art. 32 ff. AIG).

Somit haben weder die Kantone noch die Gemeinden die Kompetenz, den Aufenthalt von Sans-Papiers nach eigenen Bestimmungen verbindlich zu regeln und ihnen hierzu einen Ausweis zu erteilen. Die Einführung einer City Card als Identitätsausweis würde daher einen Verstoss gegen Bundesrecht darstellen⁵. Solche Ausweise wären daher rechtlich nicht verbindlich, womit daraus auch kein rechtmässiger Aufenthalt abgeleitet werden könnte.

Mit der Ausstellung einer City Card ändert sich aus rechtlicher Sicht folglich nichts am Aufenthaltsstatus der Inhaberin oder des Inhabers der Karte. Nach dem Gesagten wäre eine City Card als städtisches Dokument vereinbar mit den Bestimmungen des Ausländer-rechts, solange damit ohne Offenlegung des Aufenthaltsstatus die Trägerin oder der Trä-ger als Inhaber der Karte identifiziert und deren tatsächlichen Aufenthaltsort in der Stadt St.Gallen bestätigt wird (vgl. auch Postulatsbericht der Stadt St.Gallen vom 2. September 2025, S. 8).

5. *Ist die Regierung bereit, bei der Stadt St.Gallen zu intervenieren, um die allfällige Ein-führung einer City Card für illegal anwesende Personen zu verhindern?*

Nachdem die Stadt St.Gallen bereits in ihrem Postulatsbericht vom 2. September 2025 festgestellt hat, dass eine City Card nicht als Ersatz-Aufenthaltserlaubnis verwendet wer-den darf, ist aus Sicht der Regierung zurzeit kein weiteres Handeln erforderlich. Ohnehin wurde das Postulat wie bereits erwähnt als erledigt abgeschrieben.

⁵ Stellungnahme des Bundesrates vom 24. Februar 2021 zur Interpellation 20.4528 (Fragen zur Züri City Card).